Preußische Gesetzsammlung

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1940 | Nr. 2

Tag — Inhalt: — Seite

30. 1. 40. Verordnung über die Zweite Änderung der Besoldungsordnung 9
14. 2. 40. Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) 11
20. 2. 40. Verordnung über die Einführung des preußischen Finanzausgleichsrechts im Memelland 13
24. 2. 40. Verordnung über die Veranlagung der Hauszinssteuer im ehemals bremischen Gebiet Bremerhaven 14
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. 15

(Nr. 14513.) Verordnung über die Zweite Änderung der Besoldungsordnung. Vom 30. Januar 1940.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Neufassung der Besoldungsordnung vom 16. November 1937 (Gesetzsamml. S. 125) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der Preußischen Staatsverwaltung vom 11. Januar 1939 (Gesetzsamml. S. 7) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1939 (Gesetzsamml. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 1 a werden
„Wasserbaudirektoren
Strombaudirektoren"
gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe A 2 b wird an Stelle von
„Obereichungsdirektoren als beigeordnete Mitglieder der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt"
gesetzt: „Oberregierungs- und -eichräte.".

3. In der Besoldungsgruppe A 2 c 1 wird
a) hinter „Forstmeister als Vorstände besonders bedeutungsvoller Forstämter"
eingefügt: „Regierungs- und Vermessungsräte.",
b) an Stelle von „Eichungsdirektoren"
gesetzt: „Regierungs- und Eichräte.".

4. In der Besoldungsgruppe A 2 c 2 wird
a) an Stelle von „Regierungs- und Vermessungsräte"
gesetzt: „Regierungs- und Vermessungsräte (k. w.).
Regierungsvermessungsräte.",
b) hinter „Regierungs- und Versicherungsräte"
eingefügt: „Regierungseichräte.".

5. In der Besoldungsgruppe A 4 b 1 wird
a) an Stelle von
„Eichungsoberinspektoren als Stellvertreter der Eichungsdirektoren"
gesetzt:
„Eichoberinspektoren [1]).",
b) hinter „Wasserstraßenoberinspektoren"
eingefügt: „Oberförster.",

c) folgende Fußnote angefügt:
„[1]) Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen.“.

6. In der Besoldungsgruppe A 4 b 2 wird an Stelle von
„Eichungsoberinspektoren als Vorsteher des Eichamts in Frankfurt a. M. und des Haupteichamts in Berlin“
gesetzt:
„Eichoberinspektoren als Vorsteher besonders großer Eichämter.“.

7. In der Besoldungsgruppe A 4 c 1 wird an Stelle von
„Eichungsinspektoren als Eichamtsvorsteher“
gesetzt:
„Eichinspektoren als Eichamtsvorsteher.“.

8 In der Besoldungsgruppe A 4 c 2 wird
hinter „Verwaltungsbauinspektoren“ eingefügt:
„Revierförster.“.

9. In der Besoldungsgruppe A 4 f wird
a) unter den Jahresgrundgehaltssätzen eingefügt:
„(künftig wegfallend)“,
b) an Stelle von
„Oberförster [1]).
Revierförster.“
gesetzt:
„Oberförster, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1[1]).
Revierförster, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 2.“.

10. In der Besoldungsgruppe A 7 a wird
hinter „Erste Fischmeister“ eingefügt:
„Oberforstwarte.“.

11. In der Besoldungsgruppe A 8 a wird
hinter „Moorverwalter“ eingefügt:
„Forstwarte.“.

12. In der Besoldungsgruppe A 9 wird an Stelle von
„Unterförster“
gesetzt:
„Unterförster (k. w.).“.

13. In der Besoldungsgruppe A 10 a wird
a) hinter „Bühnenmaschinisten“ eingefügt:
„Theaterhandwerker bei den Staatlichen Theatern“,
b) in der Fußnote 3 hinter „Maschinisten“ eingefügt:
„Theaterhandwerker,“.

14. In der Besoldungsgruppe A 10 b wird an Stelle von

„Gruppenleiter Theaterwarte Beleuchter Garderobiers Requisiteure Statistenführer Statist	bei den Staatlichen Theatern.“

gesetzt:

„Theaterwarte
Statistenführer
Statist
Theaterhandwerker,
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 a
} bei den Staatlichen Theatern.“.

15. In der Besoldungsgruppe C 1 werden die aufgeführten Beamten bis auf
„Direktoren und Professoren der Hochschulen für Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung.
Direktor des Berufspädagogischen Instituts.“
gestrichen.

16. In der Besoldungsgruppe C 2 werden die aufgeführten Beamten bis auf
„Professoren { bei den Hochschulen für Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung.
bei dem Berufspädagogischen Institut.“
und ferner die Fußnote 1 gestrichen.

17. In der Besoldungsgruppe C 3 werden die aufgeführten Beamten bis auf
„Professoren { bei den Hochschulen für Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung.
bei dem Berufspädagogischen Institut.“,
ferner die Fußnote 2 und die nachrichtliche Anmerkung gestrichen.

18. Die Schlußbemerkung A Nr. 3, die Fußnote 1 zu den Schlußbemerkungen A, die Schlußbemerkung B Nr. 2 und die Fußnote 1 zu den Schlußbemerkungen B werden gestrichen.

19. Die Schlußbemerkung A Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Planmäßigen Oberförstern (BesGr. A 4 f), Revierförstern (BesGr. A 4 f), Forstsekretären (BesGr. A 4 f) und Unterförstern (BesGr. A 9) können zum Ausgleich für besondere wirtschaftliche Nachteile einzelner Stellen nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen aus den dafür im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gezahlt werden (künftig wegfallend).“.

§ 2.

(1) Es treten in Kraft
mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 die Änderungen im § 1 Nr. 15, 16, 17 und 18,
mit Wirkung vom 1. April 1939 die übrigen Änderungen.

(2) Die nach Abs. 1 erwachsenden Mehrausgaben können, soweit erforderlich, über die Ansätze des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1939 hinaus geleistet werden.

Berlin, den 30. Januar 1940.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

(Nr. 14514.) Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung). Vom 14. Februar 1940.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Preußen folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Unzulässig ist,

a) Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- oder Schankwirtschaften zu erteilen,

b) Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken auszudehnen,

c) Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Räume auszudehnen.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 Buchstabe c werden nur Ausdehnungen betroffen, bei denen die bisher zu Beherbergungs- oder zu Schankzwecken genutzten Räume um mehr als ein Drittel erweitert werden. Erweiterungen um nicht mehr als 25 qm fallen nicht unter das Verbot, auch wenn sie mehr als ein Drittel der bisher zu Beherbergungs- oder zu Schankzwecken genutzten Räume betragen. Zu den Räumen im Sinne dieser Vorschrift rechnen auch unbebaute Flächen.

§ 2.

Zu einer Ausnahme von der Vorschrift des § 1 bedarf die Erlaubnisbehörde der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten), es sei denn, daß dieser selbst über die Erlaubnis entscheidet.

§ 3.

Die Genehmigung nach § 2 ist bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften nur zulässig,

1. wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft gleicher oder ähnlicher Betriebsart an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Schankbetrieb stattfindet, und die neuen Räume nicht um mehr als ein Drittel größer sind,
2. wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früheren Erlaubnis beantragt wird,
3. wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankstätten augenscheinliche Mißstände ergeben haben
   a) in Orten, in denen sich bisher keine Gast- oder Schankwirtschaften oder nur solche jüdischer oder sonst fremdblütiger Inhaber befanden,
   b) in Orten, in denen Garnisonen eingerichtet oder stillgelegte Werke oder Werkteile wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Betätigung größerer Menschenmengen herbeiführen,
   c) in Orten, in denen durch größere Um- oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,
   d) bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,
4. wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen — von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen — wenigstens 200 Personen ständig beschäftigt oder wenigstens 100 Personen ständig untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt,
5. wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden,
6. wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft beantragt wird, die auf Grund eines Rechtsirrtums tatsächlich schon eine geraume Zeit ohne Erlaubnis betrieben worden ist,
7. wenn eine Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der für den Fremden- oder Ausflüglerverkehr von außergewöhnlicher Bedeutung ist,
8. wenn eine Schankerlaubnis für Vereine in eigenen oder angemieteten Räumen beantragt wird, sofern der Ausschank auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt,

9. wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird, und daß kein deutschblütiges Personal beschäftigt werden darf.

§ 4.

Bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden,

1. wenn der Betrieb auf Grund einer Erlaubnis mindestens vier Jahre ausgeübt worden ist oder wenn
2. eine der Voraussetzungen des § 3 Ziffer 3, 4, 7 oder 8 nach Erteilung der bisherigen Erlaubnis eingetreten ist.

§ 5.

Für die Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Räume gilt § 3 entsprechend.

§ 6.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft und am 1. April 1943 außer Kraft.

(2) Die Verordnung vom 9. März 1938 (Gesetzsamml. S. 25) tritt am 1. April 1940 außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1940.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

(Nr. 14515.) Verordnung über die Einführung des preußischen Finanzausgleichsrechts im Memelland. Vom 20. Februar 1940.

Auf Grund des § 25 des Preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 (Gesetzsamml. S. 108) wird für das Rechnungsjahr 1939 folgendes verordnet:

Zu Abschnitt III des Gesetzes.

§ 1.

Die Kreisumlage im Memelland beträgt für die Gemeinden 50 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen, für die Gutsbezirke 100 vom Hundert der Steuerkraftmeßzahl, die mit 20 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl angenommen wird.

§ 2.

Die Provinzumlage im Memelland beträgt 10 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

Zu Abschnitt V des Gesetzes.

§ 3.

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden des Memellandes betragen 40 vom Hundert der in Reichsmark ausgedrückten Ausgangsmeßzahl (§ 11 Abs. 2, 4 und § 12 des Gesetzes).

Zu § 12 des Gesetzes und § 4 der DurchfVO. vom 10. November 1938.

§ 4.

(1) Die Zahl der Einwohner der Gemeinden des Memellandes ist nach dem Ergebnis der litauischen Volkszählung von 1925 zu bestimmen.

(2) Die Zahl der Kinder unter 14 Jahren wird aus der Zahl der Schulkinder (von 6 bis 14 Jahren) durch Vervielfältigung mit der Zahl 1,8 für jede Gemeinde errechnet.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 5.

Der für die Schlüsselzuweisungen erforderliche Betrag wird dem Ausgleichsstock entnommen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Mai 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1940.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

(Nr. 14516.) **Verordnung über die Veranlagung der Hauszinssteuer im ehemals bremischen Gebiet Bremerhaven. Vom 24. Februar 1940.**

Auf Grund der Ermächtigung im § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 5. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1.

In dem auf Preußen übergegangenen ehemals bremischen Gebiet Bremerhaven sind mit Wirkung vom 1. April 1940 die Vorschriften

1. der Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (Gesetzsamml. S. 47) einschließlich der Ergänzungsverordnung vom 24. September 1938 (Gesetzsamml. S. 96),
2. der Verordnung über die Veranlagung der Ablösungsgrundstücke zur Hauszinssteuer vom 15. Dezember 1939 (Gesetzsamml. S. 119)

mit der Maßgabe der folgenden Sondervorschriften anzuwenden.

Sondervorschriften zur Hauszinssteuerverordnung.

Zu § 2 der Hauszinssteuerverordnung.

§ 2.

Steuergegenstand.

Im § 2 Abs. 2 und 3 der Hauszinssteuerverordnung tritt an die Stelle des 31. März 1938 der 31. März 1940.

Zu § 3 der Hauszinssteuerverordnung.

§ 3.

Steuerbefreiung.

Die Vorschrift im § 3 Abs. 1 Satz 2 der Hauszinssteuerverordnung findet keine Anwendung.

Zu §§ 4 bis 6 der Hauszinssteuerverordnung.

§ 4.

Veranlagung zum 1. April 1940.

(1) Für die erstmalige Veranlagung nach Maßgabe dieser Verordnung gelten die Vorschriften der Abs. 2 bis 5.

(2) Die Steuer wird in der Höhe weiter erhoben, die sich aus der am 31. März 1940 auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften geltenden Veranlagung ergibt.

(3) Soweit gegenüber der am 31. März 1940 geltenden Veranlagung Änderungen der im § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Hauszinssteuerverordnung genannten Art eingetreten sind, ist eine neue Veranlagung nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 der Hauszinssteuerverordnung durchzuführen. Für die neue Veranlagung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs 1940 maßgebend.

(4) Soweit gegenüber der am 31. März 1940 geltenden Veranlagung Änderungen der im § 12 Abs. 1 der Hauszinssteuerverordnung genannten Art vor Beginn des Rechnungsjahrs 1940 eingetreten sind und die Freistellung in den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Hauszinssteuerverordnung vor diesem Zeitpunkt beantragt worden ist, ist die Steuer ab 1. April 1940 abzusetzen.

(5) Über die zu Beginn des Rechnungsjahrs 1940 in Kraft tretenden Veranlagungen ist ein Bescheid nur in den Fällen der Abs. 3 und 4 zu erteilen.

Sondervorschrift zur Verordnung über die Veranlagung der Ablösungsgrundstücke.

Zu § 6 der Verordnung.

§ 5.

Steuersatz.

An die Stelle des im § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Veranlagung der Ablösungsgrundstücke vorgeschriebenen Steuersatzes tritt der Steuersatz 5 vom Tausend.

Berlin, den 24. Februar 1940.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel, K. G. in Breyell, zur Anlage eines Gleisanschlusses zu ihrem Betrieb
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Stück 3 S. 5, ausgegeben am 20. Januar 1940;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Hydrierwerk Scholven, Aktiengesellschaft in Gelsenkirchen-Buer, zum Bau einer Benzinleitung von der Benzingewinnungsanlage Scholven zum Rhein—Herne-Kanal (Stadthafen Herbest-Dorsten) im Stadtkreis Gelsenkirchen und im Landkreis Recklinghausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Stück 3 S. 7, ausgegeben am 20. Januar 1940;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftwaffe —) für die Anlage des Schießplatzes Brüningsen in der Gemarkung Günne
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 2 S. 3, ausgegeben am 13. Januar 1940;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die „Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Deutschen Arbeitsfront im Gau Süd-Hannover-Braunschweig, G. m. b. H. in Hannover, für das Bauvorhaben „DAF.-Stadt Hannover-Stöcken"
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Stück 5 S. 14, ausgegeben am 3. Februar 1940;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt und das Amt Plettenberg für die Errichtung einer Schweinemastanstalt in der Gemarkung Ohle
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 3 S. 5, ausgegeben am 20. Januar 1940;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Januar 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für Reichszwecke in der Gemarkung Obershagen
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Stück 4 S. 8, ausgegeben am 27. Januar 1940;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Zander u. Opitz in Berlin zur Erweiterung des Betriebs der Firma
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Stück 9 S. 25, ausgegeben am 31. Januar 1940.

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke
zur Preußischen Gesetzsammlung
Jahrgang 1939

liegt vor. Für die Jahrgänge 1920-1938 sind noch Bestände der Einbanddecken vorhanden.

Preis 1,35 RM (dazu 30 Pf. Versandspesen = 1,65 RM)

Von den **Jahrgängen 1920-1939** hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke **gebundene** Stücke vorrätig.

Von den **Hauptsachverzeichnissen 1884/1913 und 1914/1925** sind noch Bestände vorhanden, die zu dem **ermäßigten Preise** von 1,- bzw. 2,- RM verkauft werden.

Das **Hauptsachverzeichnis 1926/35** kann zum Preise von RM 3,- für das geheftete und RM 6,- für das gebundene Stück geliefert werden.

Bezug durch den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31
Abteilung Preußische Gesetzsammlung — Postscheck-Konto: Berlin 9059

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.